



TANZSPORTCLUB DÜSSELDORF  
ROT-WEISS E.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN TANZSPORTVERBANDES E.V. IM DSB



**Ordnung für Mitgliederversammlungen  
des TD Rot-Weiss e.V.  
Stand: 28.04.2017**

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage für diese Ordnung sind die § 7 und § 13 der Satzung.
- 1.2 Die Versammlungen sind nicht öffentlich.

§ 2 Teilnahme

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- 2.2 Gäste können mit Genehmigung des Vorstandes teilnehmen.
- 2.3. Die Mitglieder haben sich auf Verlangen durch ihren Mitgliederausweis auszuweisen.

§ 3 Einberufung und Vorbereitung

- 3.1 Der Vorstand hat 6 Wochen vor dem Versammlungsdatum die Mitglieder schriftlich zu informieren, wann eine Mitgliederversammlung stattfindet.
- 3.2 Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage nach der schriftlichen Information bei dem/r Schriftführer/in schriftlich eingereicht sein. Die Anträge sind zu begründen.
- 3.3 Der Vorstand hat spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 7.3 der Satzung) eine von ihm entworfene Tagesordnung (§ 7.4 der Satzung) mit allen Anträgen beizufügen.
- 3.4 Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, die schriftlich dem Versammlungsleiter einzureichen sind, sowie über den Verzicht auf sonstige Formalien bei den Anträgen entscheidet die Versammlung durch Zweidrittelmehrheit.
- 3.5 Antragsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder (§ 7.10 der Satzung).

## § 4 Leitung

- 4.1 Die Leitung der Mitgliederversammlung regelt § 7.5 der Satzung.

## § 5 Versammlungsverlauf

- 5.1 Die Beschlussfähigkeit regelt § 7.11 der Satzung.
- 5.2 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Er hat die Berechtigung, es bei Unsachlichkeit zu entziehen.
- 5.3 Auf Antrag kann die Redezeit beschränkt werden.
- 5.4 Die Vorstandsmitglieder müssen jederzeit gehört werden, eine Beschränkung der Redezeit gilt für sie nicht.
- 5.5 Wortmeldungen erfolgen aufgrund der Rednerliste, die in zeitlicher Reihenfolge der Wortmeldungen aufzustellen ist.
- 5.6 Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- 5.6.1 Antrag auf Schluss der Debatte.
  - 5.6.2 Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung.
  - 5.6.3 Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit.
- 5.7 Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
- 5.8 Eine Mitgliederversammlung endet spätestens am Einladungstag um 24 Uhr. Noch offene Punkte können vertagt oder auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden. Im Falle einer Vertagung beschließt die Mitgliederversammlung über Ort und Termin.
- 5.9 Die Stimmrechtskarten sind auch bei nur kurzem Verlassen des Versammlungsortes bei dem/der Beauftragten des Vorstandes abzugeben und von ihm/ihr zu dokumentieren.

## § 6 Abstimmung

- 6.1 Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.
- 6.2 Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen, doch muss bei der Teilbarkeit der Abstimmungsfrage auf Antrag der Mehrheit getrennt abgestimmt werden.

- 6.3 Das Stimmenverhältnis für eine Beschlussfassung regelt § 7.7 der Satzung.
- 6.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5 Antragsberechtigte können Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Der Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Bei Annahme gilt § 8.2 entsprechend.
- 6.6 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Hochheben der Stimmkarte.
- 6.7 Abstimmungen als Briefwahl sind zulässig und gem. § 7.12 der Satzung geregelt.

#### § 7 Stimmrecht

- 7.1 Die Stimmberechtigung und Stimmrechtsübertragung regelt § 7.10 der Satzung.

#### § 8 Wahlen

- 8.1 Die Vorschriften über Abstimmungen gelten entsprechend auch für Wahlen mit der Maßgabe, dass geheime Wahl auf Antrag einer Minderheit von 1/3 der anwesenden Stimmübertragungen zu erfolgen hat.
- 8.2 Bei geheimer Wahl wählt die Mitgliederversammlung drei Mitglieder als Wahlausschuss.
- 8.3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

#### § 9 Protokoll

- 9.1 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthält.
- 9.2 Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- 9.3 Protokollführer ist der Schriftführer, der sich bei seiner Tätigkeit durch ein anderes Mitglied unterstützen lassen kann.
- 9.4 Das Protokoll ist innerhalb eines Monats fertig zu stellen und beim Schriftführer zu hinterlegen. Es kann dort eingesehen werden. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf der Hinterlegungsfrist zulässig.
- 9.5 Über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.3.1991

Redaktionelle Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.4.2003

§ 3.1 – 3.3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2017